



Richtlinie

TM 20.100-20

Technische Mitteilung

Periodische Prüfung der ATC Transponderanlagen

Referenz/Aktenzeichen: TM 20.100-20

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Luftfahrt, Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0)
- Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; 748.215.1)
- Art. 7 Abs. 2 und Anhang II Verordnung (EU) Nr. 1207/2011
- M.A. 802 Verordnung (EU) Nr. 1321/2014

Ausgabestand:

Veröffentlicht:

14.01.2022

Inkraftsetzung vorliegende Version: 14.01.2022

Vorliegende Version:

4

Verfasser / in:

Sektion Lufttüchtigkeit Flugmaterial Bern (STLB)

Genehmigt am / durch:

14.01.2022 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

1. Allgemeines und Zweck

Diese Technische Mitteilung TM beschreibt die periodische Prüfung der ATC Transponderanlagen (Sekundärradar) Mode A/C/S (ELS, EHS) einschliesslich ADS-B Anlagen (Extended Squitter). Die Massnahmen müssen grundsätzlich an allen Luftfahrzeugen durchgeführt werden, die mit einem Transponder ausgerüstet sind. Für Luftfahrzeuge, die nach einem Instandhaltungs- / Unterhaltungsprogramm Instand gehalten werden, sind die dort verbindlich festgelegten Anforderungen massgebend.

Die ATC Transponderanlagen sind mindestens alle 24 Monate (Toleranz + 2 Monate, nicht kumulierbar) oder nach einem technischen Eingriff einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Sofern vom Luftfahrzeug- oder Gerätehersteller kürzere Intervalle verlangt sind, müssen diese angewendet werden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende TM ist sowohl für Luftfahrzeuge im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1139, wie auch für solche Luftfahrzeuge, welche gemäss Anhang I dieser Verordnung von deren Geltungsbereich ausgenommen sind (sog. Non-EASA Luftfahrzeuge), anwendbar.

Die Prüfung der Mode A/C/S Transponderanlagen inklusive dazugehörige kodierende Höhenmeseranlagen («Altitude» Encoder, «Airdata» Systeme) ist in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1207/2011 und den EASA CS-ACNS Anforderungen alle 24 Monate durchzuführen.

Für Mode A/C/S (ELS) Transponderanlagen, kann die Prüfung nach FAR Part 43 App. F und E, oder gemäss EASA SIB 2011-15R(x) durchgeführt werden.

Zusätzlich ist bei Mode S Enhanced Surveillance (EHS) und Mode S Extended Squitter (ADS-B) Anlagen sicherzustellen, dass alle geforderten Parameter wie im CS-ACNS Subpart D (Section 3 und 4) beschrieben, vollständig und korrekt übertragen werden. Sind durch den Gerätehersteller engere Toleranzen vorgesehen oder erweiterte Leistungsspezifikationen festgelegt, so sind diese bei der periodischen Überprüfung zu berücksichtigen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen.

3. Bescheinigung der Arbeiten

3.1 Gemäss M.A.802/ML.A.802 lit. a und b der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 bzw. Art. 37 VLL sind die erforderlichen Arbeiten und Prüfungen durch entsprechend freigabeberechtigtes Personal durchzuführen und zu bescheinigen.

- 3.2 Die Durchführung dieser Prüfung ist in den Instandhaltungsunterlagen (Technische Akten) und im Flugreisebuch (Tech-Log) des Luftfahrzeuges wie folgt, oder in sonstiger nachvollziehbarer Weise zu bestätigen:

<p>"Die Prüfung der ATC-Transponderanlagen wurde gemäss TM Nr. 20.100-20 / EASA SIB 2011-15R() ... durchgeführt. Der/die Transponder erfüllt/erfüllen die darin enthaltenen Bedingungen." Transponder-Typ Serie Nr. Transponder-Typ Serie Nr. Datum Lizenz Nr. Unterschrift</p>

- 3.3 Das Prüfprotokoll ist in den Instandhaltungsunterlagen (Technischen Akten) des Luftfahrzeuges aufzubewahren.

*** ENDE ***